ae M

NACZELNE DOWODZTWO W. P.

/SZTAB GENERALNY/

Warszawa dn. 12/AI-19 r.

Ew./2 No. 15703/11.

DO

1803/93

GENERALNEJ ADJUTANTURY N.D.

w Warszawie

jowienia się i priekasania go odnośnym ozionk

pertraktacji w Berlinie zażądali zezwolenia na przewóz swych wojsk i materjałów wojennych po zajęciu Prus Zach. przez Polsk przez powyższe terytorjum, a te z Prus Wschodnich Niemcy oświadczyli przytem naodwrót. jeżeli kwestja transportu tego nie będzie jak najkrótszym czasie załatwioną, to wstrzymają tranzyt jednego pociągu dziennie z Francji do Polski który przez nich został zezwolony. Ponieważ sprawa tranzytu przez Prusy Zachodnie po zajęciu przez Polskę zawartą być musi w myśl 33 09 i 98 traktatu pokojowego w formie konwencji. zwrócił sie do rządu Niemieckiego z prosba wydelegowania swych przedstawicieli do Warszawy celem zawarcia umowy co do niemieckiego tranzytu wojskowego przez Prusy Zachodnie. Oficjalej odpowiedzi rząd niemiecki na to zaproszenie jeszcze nie nadesłał. Ze strony wojskowej niemcy oświadczyli jednak, że delegacja niemiecka wojskowa za kilka dni wyjedzie w skład jej wejda 4 of oficerowie i 2-ch członków Spraw Zagranicznych. Szefem tej delegacji ma być mjr. Szt. Gen. von Zo strony Nacz. D-twa wyznacza się w skład komisji na te pertraktacje ppułk. Brzozowskiego, kpt. Pieczonkę i kpt. Lapińskiego. Zarazem uprasza się, by M.S. w wyznaczyło ze swej strony pułk. Niesiołowskiego, któryby równocześnie ARCHIVES New York objał przewodnictwo Komisji.

Nacz. D-two zwraca się również z prośbą do

din. Spr. Zagr. by zechciało na te pertraktacje wyznaczyć 2-ch przedstawicieli,/ jednego rzeczoznaw ce politycznego Oi jednego rzeczeznawcę handlu zagranicznego, w zażączeniu przesyła się bardzo wygór eiwasrewany projekt niemiecki w tej kwestji celem zazna jomienia się i przekazania go odnośnym członkom Komisji. Uprasza się o telefoniczne podanie nazwisk poszczególnych członków, wyznaczonych do tej Komisji do Nacz. Dow. W.P. / Sztab Generalny/ pod No. 124 / telef. wewntrz. Oddz. II N.D. Wydz. II / a to w tym celu, by przewodniczący Komisji mógł zarządzić przed przybyciem niemców poufną konferenc oję wewnętrzną w powyższej materji. Komenda Miasta w Warszawie zechce już teraz przygotować o pokei. jako kwatery dla delegatów niemieckich w pierwszorzednych hotelach o ile można, w jednym i tym samym hotelu dla wszystkich członków delegacji, tak by na dane avizo z Nacz. D-twa kwatery te w przecie gu 12-u gedzin stały gotowe do użytku.

Min. Spr. Zagr. uprasza się dzień przyjazdu delegacji niemieckiej, jako też skład jej z podamie niem nazwisk telefonicznie pod powyżej wspomnianym No. dnieść N. D-twu .-

2 Zalacemke

osrtraktadie opulk. Braccom-

seras .oneinahiosa .fos

Za zgodność:

. dover signamus Sant Code inte Its o the -S

Macz. D-twa wyznacza cie w - 1803/Jodnia 25/X/ 1919 P.

Dy M. J. V wysnedzyłe se swei strop inkestoroughlogo, whereby rownocoleeth all

Anlagel

1803/93

zu Ziffer 2 des "vorläufigen Übereinkommens".

Besondere Bestimmungen

über die Bearbeitung und Durchführung der deutschen Transporte auf der Eisenbahn.

1.) Anmeldung.

Alle Truppentransporte und militärischen Materialtransporte in ganzen Zügen kommen durch Vermittlung des deutschen Verbin= dungsoffiziers (V.O.) bei den polnischen Dienststellen zur Anmel= dung.

2.) Vormeldung.

Die Transporte werden von den Grenzlinienkommandanturen dem V.O. vorgemeldet, der die Vormeldung den polnischen Dienststellen übermitielt.

3.) Transportdurchführung.

Die polnische Eisenbahnbehörde übernimmt die Durchführung der ihr vom deutschen V.O. angemeldeten Transportte im Rahmen der in Ziffer 3 des Übereinkommens vereinbarten Höchstleistung. Im Falle höherer Gewalt kann der polnische Betriebsdienst den Zug von seinem Fahrweg vorübergehend ablenken. Er ist jedoch verpflichtet, der Transportführer zu verständigen und auf der neuen Fahrstrecke etwaige Aufenthalte vorzusehen, die denen im ursprünglichen Fahrplane entsprechen.

Die Züge werden in derselben Zusammensetzung, wie sie an der Grenze übergeben sind, durchgeführt. Laufunfähige Wagen sind durch die polnischen Betriebsstellen auszusetzen, umzuladen und mit nächster Gelegenheit nachzubefördern. Für die Umladung und zum Begleitung des nachzusendenden Gutes stellt auf Anfordern der polnischen Eisenbahndienststellen der Transportführer des Zuges das erforderliche Personal.

ARCHIVES New York Die Verantwortung für die betriebliche Durchführung der Züge tragen ausschliesslich die polnischen Eisenbahn Diensts= tellen; ihren hierauf bezüglichen Anordnungen ist von der Truppe unbedingt Folge zu leisten. Eingriffe in den Betriebs= dienst sind der Truppe unter allen Umständen untersagt.

4.) Planmässige Aufenthalte.

Auf den vereinbarten Transportstrassen ist je ein geeigne=
ter Bahnhof auszuwählen, auf den grundsätzlich für alle Tran=
sporte ein planmässiger Aufenthalt von etwa 45 Minuten vorzu=
sehen ist. Im übrigen finden längere Aufenthalte auf polnischen
Gebiet grundsätzlich nicht statt.

Ein Halten der Züge auf Bahnhöfen, die für den öffentli= chen Verkehr bestimmt sind, ist zu vermeiden. Die Transporte sind möglichst so zu führen, dass grössere Städte nicht durchfahren, sondern umfahren werden.

Der Transportführer erhält bei der Abfahrt von der polnischen Grenzstation den Fahrplan ausgehändigt, in dem der Weg des Zuges, die Bahnhöfe mit den vorgesehenen Aufenthalten unter Angabe der Aufenthaltsdauer aufgeführt sind. Die polnischen Eisenbahndienststellen haben die festgelegten Aufenthaltszeiten inne zu halten und verständigen, wenn die betriebliche Unmöglichkeit der Abfahrt am Ende des vorgeschriebenen Auf/enthaltes vorauszusehen ist, den Transportführer von der Zeit der wirklichen Abfahrt.

5.) Verpflegung.

Die deutschen Truppen verpflegen sich selbst aus mitge=
führten Feldküchen. Die als "Verpflegungspunkte" in Aussicht
genommenen Stationen (s. Ziffer 4, Abs. 1) müssen Gelegenheit zur
Wasserentnahme, zum Tränken und Waschen haben, ferner Abortan=
lagen besitzen, und sollen möglichst auf Bahnhöfen liegen, die
dem Publikum nicht allgemein zugänglich sind.

PILSUDSKI
INSTITUTE

ARCHIVES New York

6.) Bewaffnung.

Die Truppe fährt mit Seitenwaffen und Gewehren. Mitgeführ= te Munition ist im Zuge in besonderen Wagen unterzubringen, die während der Durchfahrt plombiert zu halten sind.

7.) Aufrechterhaltung der Ordnung.

Den Verkehr zwischen dem polnischen Eisenbahnpersonal und den polnischen Militärbehörden einerseits und den deutschen Truppen andererseits vermittelt der Transportführer, an den von den polnischen Dienststellen alle Wünsche und Fragen sowie alle Klagen über Verstösse der Truppen zu richten sind. Er ist für die Aufrechterhaltung der Manneszucht und für Einhaltung der für die Durchführung der Transporte gegebenen Bestimmungen verantwortlich.

Im besonderen ist die Truppe vor der Abfahrt über folgende Punkte eingehend zu belehren:

- a) In den Wagen und auf den Bahnhöfen ist auf vorschrift mässigen Anzug und Aufrechterhaltung der Mannszucht aufs Genaueste zu achten.
- b) Singen, Aufschriften an den Wagen, sowie alle Kundgebungen, die geeignet sind, Reibungen mit den polnischen Truppen und der Bevölkerung herbeizuführen, sind versboten.
- c) Den Mannschaften ist untersagt, sich während der Fahrt ausserhalb des Wageninnern aufzuhalten.
- d) Die Truppe darf nur auf Befehl des Transportführers aus steigen und nur nach derjenigen Zugseite, die von dem Betriebspersonal angegeben wird.
- e) Jeglicher Verkehr zwischen der Truppe und der polni=
 schen Bevölkerung hat zu unterbleiben

8.) Bewachung.

Bei allen planmässigen Aufenthalten hat der deutsche Transportführer durch Aufstellung von Posten dafür zu sorgen, dass
sich kein Angehöriger der deutschen Truppen von den Zügen
ausser zu den zum Essenempfang, Wasserholen, Waschen, Austreten usw. bestimmten Stellen entfernt, und dass ein Verkehr

· · · · · ·

ARCHIVES

New York

nahme in ein Krankenhaus zu sorgen, falls sie vom Weitertran=
sport ausgeschlossen werden müssen. Der deutsche V.O. in Dan=
zig ist hiervon zu benachrichtigen. Die Deutsche Regierung er=
klärt sich bereit, die hierdurch entstehenden Kosten zu erse=
tzen. Mannschaften die aus irgend einem Grunde von ihren Ver=
bänden zurückgeblieben sind, werden mit dem nächsten militäri=
schen Transport oder falls dies nicht angängig mit Zügen des
öffentlichen Verkehrs nachbefördert.

11.) Zollkontrolle.

Die Transporte unterliegen keiner zollamtlichen oder polizeilichen Wachschau.



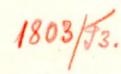
nahme in ein Krankenhaus zu sorgen, falls sie vom Weitertran=
sport ausgeschlossen werden müssen. Der deutsche V.O. in Dan=
zig ist hiervon zu benachrichtigen. Die Deutsche Regierung er=
klärt sich bereit, die hierdurch entstehenden Kosten zu erse=
tzen. Mannschaften die aus irgend einem Grunde von ihren Ver=
bänden zurückgeblieben sind, werden mit dem nächsten militäri=
schen Transport oder falls dies nicht angängig mit Zügen des
öffentlichen Verkehrs nachbefördert.

11.) Zollkontrolle.

Die Transporte unterliegen keiner zollamtlichen oder polizeilichen Wachschau.



Verläufiges Ubereinkommen.



über die Durchführung des militärischen Verkehrs zwischen Ostpreussen und dem übrigen Deutschland /und umgekehrt

geschlossen zwischen den Bevollmächtigten Vertretungen Polens und des Deutschen Reiches.

Unter Berücksichtigung des Art. 98 des Friedensvertrages wird zwischen den Vertretungen Polens und des Deutschen Reiches folgendes vorläufiges Übereinkommen getroffen, das bis zum Zustandekommen eines endgültigen Vertrages über die Regelung des Verkehrs zwischen Osppreusen und dem übrigen Deutschland Geltung hat. Polen verpflichtet sich, den erforderlichen militärischen Verkehr durchzuführen und ihm keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, die erforderlichen Siche rungsmassnahmen bei Durchführung der Transporte zu treffen.

A. Verkehr auf Eisenbahnen.

I/.In Folgendem sind Truppen-und militärische Materialtransporte soweit letztere in ganzen Zügen gefahren werden, behandelt.

Für die Durchführung des übrigen militärischen Verkehrs gelten die im deutsch-polnischen vorläufigen Wirtschaftsabkommen getroffenen Festsetzungen.

2/ Für die Durchführung der Transporte gelten die in der deutsch en Militär-Eisenbahn-Ordnung niedergelegten allgemeinen Bestimmungen.

Die sich bei der Bearbeitung und Durchführung der Transporte für die deutschen und polnischen Behörden ergebenden besonderen Bestimmungen sind in der Anlage niedergelegt.

- 3/ Transportstrassen:
- a/ Schneidemuhl-Bromberg-baskowitz-Deutch-Eylau-Korschen.
- b/ Schneidemühl-Dirschau-Königsberg

umgekehrt

c/ Neustettin-Czersk-Marienwerder -Mohrungen- Bartenstein

bis zur Höchstleistung von im ganzen 9 Zügen täglich in jeder Richtung deren Verteilung auf diese Strecken vom Fall zu Fall vereinbart wird.

4/ Zur Verbindung mit den polnischen militärischen und zivilen Dienststellen wird ein deutscher, im Transportwesen geschulter Verbin-



und

dungsoffezier in Danzig oder einem anderen zu vereinbarenden geeigneten Orte eingesetzt, der die polnischen Militär-und Zivilbehörden über die deutschen militärischen Transporte dauernd unterrichtet und die Verbindung mit den deutschen Militär-Eisenbahn-Behörden herstellt.

5/ Telegramme und Gespräche, die den Eisenbahntransport betref fen, werden als gebührfreie Militärgespräche, nötigenfalls auch auf Bahndienstleitungen, zugelassen.

6/ Den militärischen Transporten und Einzelreisenden wird die Mitnahme ihrer Waffen unter den in der Anlage niedergelegten Bedingungen zugesichert.

7/ Einzelreisenden wird die zur Beschaffung von Unterkunft und Verpflegung nötige Bewegungsfreiheit gewährt.

8/ Die Bescheinigung der vorgesetzten deutschen militärischen Kommandostelle über die Ausführung des Transportes oder der Einzelreise gilt als rechtmässiger Ausweis, auch für die polnischen Behörden. %

9/ Die vom Deutschen Reiche zu erstattenden Transportkosten dürfen nicht höher als nach deutschen Militärtarif berechnet werden.

10/ Das Wagenmaterial wird deutscherseits gestellt.

Soweit der polnische Lokomotovpark nicht ausreicht, übernimmt die Preussische Staatseisenbahnverwaltung die für die Zugförderung auf den polnischen Strecken erforderlichen Lokomotivleistungen, wenn die tägliche Zugzahl auf den drei Transportstrassen zusammen in jeder Richtung grösser als zwei ist.

Die gegenleistungen oder die Inrechnungstellung dieser Preussischen Lokomotivleistungen werden nach den zwischen deutschen Verwaltungen üblichen Grundsätzen erfolgen.

11/ Die erforderlichen Lokomotiv-Kohlen werden den polnischen Eisenbahnverwaltung über die im deutsch-polnischen vorläufigen Wirt schaftsabkommen Teil 2 /Eisenbahnfragen/ festgelegten Menden hinaus geliefert.

B. Verkehr auf Wasserstrassen.

I/ Im allgemeinen kommen nur Transporte von militärischem Material in Frage.



Sollte ausnahmeweise der Transport von Truppen erforderlich werden, so ist eine besondere Vereinarung zwischen Polen und dem Deutschen Reiche erforderlich.

2/ Schiffstramstramsporte mit militärischem Material werden nach den gleichen Grundsätzen, wie Schiffstramsporte im sonstigen öffentlichen Verkefr bahandelt; es gelten für sie die in dem Schiffahrts-Abkommen niedergelegten Bestimmungen.

C. Verkehr auf Landwegen.

a/ Durchmarsch von geschlossenen Truppen zu Fuss, zu Pferde und auf Fahrzeugen /einschl.Kraftwagen-Kolonnen./

I/ Für den Fall der Einstellung des Eisenbahn- und Schiffahrt verkehrs zwischen Ostpreussen und Deutschland gestattet Polen der Durchmarsch geschlossener deutscher Truppenkörper durch sein Gebiet mit der Einschränkung, dass innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden sich gleichzeitig auf polnischen Boden nicht mehr befinden, dürfen, als:

- 3 Bataillon Infanterie
- 6 Eskadrons Kavallerie
- 6 Batterien Artillerie.

Während des Marsches und in der Ruhe muss sich zwischen jedem Bataillon und je 2 Eskadrons oder je 2 Batterien ein Abstand von mindestens 25 Km. befinden. Falls sich Truppen verschiedener Waffen gleichzeitig auf polnischem Boden aufhalten, ist gleichzusetzen:

I Inf.Batl= 2 Eskadrons = 2 Batterien= 2 M.G.Kompagnien = 2 Minen-Werfer-Kompagnien-I Pionier-Batl.= 2 Kolonne der Fahrtruppen.

2/ Der Durchmarsch deutscher Truppen durch polnisches Gebiet muss mindestens 48 Stunden vor Ueberschreiten der polnischen Grenze durch den esrsten Truppenteil der polnischen Regierung durch das Deutsche Reich angezeigh werden.

3/ Sämtliche Truppen behalten während des Burchmarsches ihre blanken und Schusswaffen und alles zu ihnen gehörende Gerät.

Munition und Sprangstoffe sind in besonderen Kolonnen, die von der Truppe getrennt marschieren und unterzubringen sind und deren Fahrzeuge während des Durchmarsches plombiert zu halten-sind, nachzuführen.

PIESUDSKI INSTHUTE ARCHIVES 310

4/ Die Harschstrassen und Quartiere für die durchmarschierensden Truppen sind von Fall zu Fall zwischen Polen und dem Beutschen Reiche zu vereibaren.

5/ Die Truppen verpflegen sich aus mitgeführten Vorräten.

5/ Die Frage der Kostenvergütung bleibt einer besonderen Vereibarung vorbehalten.

b/ Durchfahrt von sinzelnen Kraftwagen und Krafträdern.

1/ Die Durchfahrt durch den polnischen Kerrider ist Militärpersonen in Uniform in Kraftwagen und auf Krafträdern unter Mitnahme ihrer Waffen zu jeder Zeit gestattet.

2/ Die im Kraftwagen befindlichen militärpersonen bezw.der Kraftwagenfahrer müssen sich im Besitz ordnungsmässiger, von der vorgesetzten absendenden behörde ausgestellten Ausweise befinden.

3/ Der Verkehr aller Kraftfahrzeuge hat über bestimmte zwischen Polen und dem Deutschen Reich zu vereinbarende Grenzübergänge und Strassen zu erfolgen.

4/ Aufenthalte auf polnischem Beden sind im allgemeinen mur zur Wiederherstellung von Schäden und zur Betriebsstoffentnahme gestattet.

D. Verkehr auf dem Luftwege.

1/ Bas Weberfliegen des polnischen Korridors ist militärpersonen in Uniform unter Mitnahme ihrer Baffen in Luftfahrzeugen jeder Art zu jeder Zeit gestattet.

2/ Für den Besitz von Ausweiden gilt das in Eiffer G.B/2, Gesagte.

3/ Zweschenlandungen sind nicht gestattet.

Im Palle einer Notlandung haben Militärpersonen, wenn dies irgend möglich ist, der nächsten polnischen Zivil oder Militär- Be- hörde von der erfolgten Notlandung und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts Kenntnis zu geben.

